



-> Akten siehe Archiv

St. Gallen, 2. Dezember 1991

Gemeinderat
7312 Pfäfers

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

PLANUNGSAMT SG

- 2. DEZ. 1991

NLS	OP	KRP
-----	----	-----

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Grosswies mit besonderen Vorschriften

Das Kantonsforstamt wies im Genehmigungsverfahren daraufhin, dass es dem verminderten Waldabstand von 15 m zustimmen könne. Es sei jedoch darauf zu achten, dass das Waldareal während und auch nach den Bauarbeiten nicht durch herabrollendes Material beeinträchtigt werde. Ebenso sei im Baubewilligungsverfahren dem Umstand Rechnung zu tragen, dass - bedingt durch die Steilheit des Geländes - bei der Vornahme von Erdbewegungen ein Erdbeben ausgelöst werden könnte, der ebenfalls das Waldareal in Mitleidenschaft ziehen könnte. Dies müsse vermieden werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)